

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 25.04.2018



Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	SRH Fernhochschule - The Mobile University			
Ggf. Standort	Riedlingen, Baden-Württemberg (Verwaltungssitz)			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Wirtschaftsrecht			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Laws (LL.B.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. November 2018			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	80/160			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	50/100			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	40/80			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Akkreditierungsbericht vom	24.08.2018

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Fernstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.B.) erweitert nach Angaben der Hochschule die Bandbreite der bereits angebotenen Fernstudiengänge um ein weiteres akademisches Feld. Synergieeffekte aus den betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studiengängen der Hochschule werden genutzt.

Vorrangiges Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden die fachlichen und überfachlichen Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, mit deren Hilfe sie den zunehmend komplexen Anforderungen an Mitarbeiter¹ bzw. angehende Führungskräfte in der Praxis gerecht werden können. Hierzu zählt das Erlernen, Verstehen und Gestalten von juristischen und wirtschaftlichen Handlungsfeldern. Der Studiengang verbindet juristisches Know-how mit betriebswirtschaftlichem Wissen.

Besonderes Merkmal dieses und auch aller anderen Studiengänge der Hochschule stellt das fernstudiendidaktische Konzept mit einer Vielzahl von digitalen Lehr- und Lernsettings und innovativen Lehrmethoden dar. Hierzu gehören das Blended-Learning-Konzept mit virtuellen Hörsälen, Video-/Audio-Podcasts in unterschiedlichen interaktiven Formaten und kollaborative Fallstudienseminare.

Zielgruppe des Studiengangs stellen Bewerber mit (Fach-)Hochschulreife dar, die in ihrer zukünftigen Tätigkeit an der Schnittstelle zwischen Recht und Wirtschaft arbeiten möchten.

Ein Fernstudium kommt dabei vor allem für diejenigen in Betracht, die zeitunabhängig und flexibel studieren möchten, also insbesondere Berufstätige sowie z.B. Studierende mit Kindern oder Studierende mit Behinderung.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium den Studiengang als sehr solides Programm, in dem die Grundlagen des Wirtschaftsrechts vermittelt werden. Angesichts der Tatsache, dass der Studiengang noch nicht gestartet ist und der Studiengangsleiter noch nicht an der Hochschule angestellt ist, sind die Modulbeschreibungen z.T. noch etwas allgemein gehalten. Das Gutachtergremium geht aber davon aus, dass eine Pointierung der Inhalte noch erfolgen wird.

Eine besondere Stärke des Studiengangs besteht in seinem fernstudiendidaktischen Konzept, das eine Vielzahl unterschiedlicher Lehr- und Lernmethoden sowie Distributionsformen vorsieht. Erfahrungen mit Leittexten für juristische Standardlehrbücher, die für die juristischen Module vorgesehen sind, müssen jedoch erst noch gesammelt werden. Das Gutachtergremium geht

¹ Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachtens erfolgt im Folgenden keine geschlechtsbezogene Differenzierung.

allerdings davon aus, dass die hohen Qualitätsansprüche der Hochschule in Bezug auf Studienbriefe auch auf die noch zu erstellenden Leittexte übertragen werden.

Als sehr gut beurteilt das Gutachtergremium zudem das Mentorenkonzept der Hochschule, nach dem jeder Studierende einen persönlichen Mentor aus der Professorenschaft der Hochschule erhält, der bei akademischen Fragen aller Art zur Seite steht.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)	6
Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO).....	7
Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO).....	7
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO).....	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO).....	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO).....	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)	10
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)	22
Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO).....	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)	26
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO).....	26
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO).....	26
Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO).....	27
3 Begutachtungsverfahren	28
3.1 Allgemeine Hinweise.....	28
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	28
3.3 Gutachtergruppe	28
4 Datenblatt	29
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	29
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	29
5 Glossar	30
Anhang	31

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß [§ 3 StAkkrVO](#). [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang (Vollzeit). Im Teilzeitmodell ist eine längere Regelstudienzeit von bis zu 12 Semestern möglich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß [§ 4 StAkkrVO](#). [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht gem. § 10 Abs. 2 S. 3 der Prüfungsordnung eine Abschlussarbeit vor, die zeigen soll, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß [§ 5 StAkkrVO](#). [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zum Studiengang „Wirtschaftsrecht“ kann zugelassen werden, wer ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife hat oder wer eine durch Rechtsvorschrift oder eine von staatlicher Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung nachweist. Ersatzweise gelten die Voraussetzungen gemäß § 58 Abs. 2, Nr. 5/6 (Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte) im „Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg“ (in der aktuell gültigen Fassung). Mit Interessenten, die ein Studium als „qualifizierte Berufstätige“ aufnehmen, führt der Studiengangsleiter ein persönliches Beratungsgespräch, in dem er Anforderungen im Rahmen des Studiums anspricht.

Weitere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch einen der folgenden Nachweise:

- Nachweis der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER);
- Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird, wobei die Abschlussnote bzw. gegebenenfalls die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkten entsprechen muss;
- Sprachkompetenztest an der SRH Fernhochschule.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Laws“ (LL.B.), da die Bedeutung des rechtswissenschaftlichen Fachgebiets überwiegt. Fachliche Zusätze sind nicht vorhanden.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Jedes Modul kann innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (work load) von 25 Stunden zugeordnet ist. Pro Semester werden 30 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen (Vollzeitmodell). Für die Module werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von 4 Monaten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung vor Ort wurde insbesondere die Tatsache berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung sowie um den ersten wirtschaftsjuristischen Studiengang der Hochschule handelt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang befähigt die Studierenden dazu, die Elemente der juristischen Methodik und Arbeitsweise im Bereich des Wirtschaftsrechts auf juristische Sachverhalte in der Praxis anzuwenden. Zudem sind die Absolventen in der Lage, die den juristischen Sachverhalten zugrunde liegenden wirtschaftlichen Erwägungen und Beweggründe nachvollziehen zu können und insoweit auch ökonomisch sinnvoll gestalterisch tätig zu werden. Mithilfe der juristischen Methodik (z.B. Gesetzeskunde, recherchieren von Urteilen und Fachliteratur, Interpretation von Rechtstexten etc.) werden die Studierenden dazu befähigt, juristische Fragestellungen zu bearbeiten. Darüber hinaus sind sie in der Lage, Aufgaben im Team zu organisieren und zu bearbeiten, Rückmeldungen zu eigenen und fremden Leistungen verarbeiten zu können und diese auch für neue Aufgaben zu nutzen.

Die Studierenden werden befähigt, betriebswirtschaftliche Fragestellungen im unternehmerischen Kontext herauszuarbeiten und in Bezug zu den juristischen Sachverhalten zu setzen.

Neben betriebswirtschaftlichem Grundlagenwissen verfügen die Absolventen über fundierte juristische Kenntnisse. Hierzu zählen neben dem unabdingbaren juristischen Grundlagenwissen (Technik der Fallbearbeitung, Grundzüge des Zivil- und Öffentlichen Rechts) vertiefte Kenntnisse im Wirtschaftsprivatrecht, wozu insbesondere das Vertragsrecht (einschließlich der Vertragsgestaltung) sowie das Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Kreditsicherungsrecht, Internet- und Medienrecht und Datenschutzrecht sowie das Internationale Handelsrecht und Legal English zählen. Die Studierenden können im Wahlbereich Recht eine auf die spätere geplante oder bereits bestehende berufliche Tätigkeit erfolgte Spezialisierung vornehmen. Im Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften kann eine ergänzende Vertiefung erfolgen.

Im Sinne einer „Employability“ bieten die Studierenden aktuellen oder zukünftigen Arbeitgebern einen Mehrwert, indem sie betriebswirtschaftliches Know-how mit dem juristischen Blick für die „Notwendigkeiten der Praxis“ kombinieren und mit ihrer Persönlichkeit dazu beitragen, die Organisation mit Blick auf die jeweiligen Ziele wie auch die ökonomischen Anforderungen zu steuern und weiterzuentwickeln. „Employability“ definiert sich dadurch, dass die Studierenden zur Übernahme von Positionen befähigt werden, die im weiteren Verlauf zu einer Experten- oder Führungslaufbahn führen können. Zu den Anforderungen an solche Positionen zählen typischerweise wissenschaftliche und fachpraktische Erkenntnisse in allen Teilbereichen des Wirtschaftsrechts und der Betriebswirtschaftslehre sowie in angrenzenden Wissenschaften, darüber hinaus aber auch das Wissen um die Komplexität der Zusammenhänge und die Mannigfaltigkeit von Entscheidungseinflüssen sowie eine fundierte Methodenkenntnis, um sich neue Themen

erarbeiten zu können. Hinzu kommt eine ehrliche Selbstreflexion, auf deren Basis Sozial- und Führungskompetenzen erst entstehen können. Zusammenfassend müssen die Studierenden neben den fachlichen Inhalten des Wirtschaftsrechts und der Betriebswirtschaftslehre wissenschaftliche und handlungspraktische Kompetenzen erwerben und persönliche Kompetenzen – auch mit Blick auf die Übernahme zivilgesellschaftlicher Verantwortung – entwickeln.

Die Entwicklung von „Soft Skills“ unterstützt die SRH Fernhochschule durch die Module „Selbstmanagement“ oder „Kommunikation und Führung“, die geeignete Methoden vermitteln und Ansatzpunkte zur Reflexion des beruflichen Handelns bieten und wiederum in den zugehörigen Präsenzphasen praktisch vertieft werden können. Darüber hinaus sind alle Module des Curriculums so konzipiert, dass – neben der Wissensverbreiterung und/oder der Wissensvertiefung – systemische, instrumentale und/oder kommunikative Kompetenzen vermittelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung grundsätzlich Rechnung. In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung wird auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen eingegangen.

Die Employability der Absolventen könnte jedoch nach Auffassung des Gutachtergremiums u.a. durch die Aufnahme aktueller arbeitsrechtlicher Inhalte und praxistypischer Themen wie Compliance noch weiter gestärkt werden. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass diese Inhalte in Zukunft eine noch höhere Relevanz erhalten werden (siehe hierzu die Bewertung zu § 13 Abs. 1).

Im vorliegenden Bachelorstudiengang werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Somit wird eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum umfasst einen allgemeinen Teil, bestehend aus der rechtlichen Profilbildung sowie Inhalten aus den Wirtschaftswissenschaften und dem Management („Pflichtmodule“), und einen speziellen Teil mit Wahlpflichtbereichen („Spezialisierungen“). Hier kommen vier je nach gewählter Spezialisierung individuell zugeordnete Module im 5. und 6. Semester hinzu.

Der allgemeine Teil gewährleistet eine fachliche Basisqualifikation und deckt die wesentlichen berufsfeldbezogenen Anforderungen ab.

Das Curriculum ist wie folgt zusammengesetzt:

	Bezeichnung	Credit Points	Prüfungsleistung	Fachsemester						
				1	2	3	4	5	6	
Kompetenzen für Studium und Beruf	Wissenschaftliches Arbeiten – Grundlagen	6	Klausur (120 Minuten)	6						
	Selbstmanagement	6	Einsendepräsentation (Folien plus Erläuterung)	6						
	Theorie-Praxis-Transfer	6	Hausarbeit (20 Seiten)		6					
	Kommunikation und Führung	6	Einsendeaufgaben (15 Seiten)			6				
	Wissenschaftliches Arbeiten - Vertiefung	6	Einsendeaufgaben (15 Seiten)				6			
	Technik der Fallbearbeitung im Wirtschaftsprivatrecht	6	Einsendeaufgaben (15 Seiten)	6						
Rechtliche Profilbildung	Grundzüge des Wirtschaftsprivatrechts	6	Einsendeaufgaben (15 Seiten)	6						
	Grundzüge des öffentlichen Rechts	6	Fallstudie (20 Seiten)		6					
	Zivilprozessrecht	6	Klausur (120 Minuten)		6					
	Handelsrecht	6	Klausur (120 Minuten)		6					
	Arbeitsrecht	6	Einsendeaufgaben (15 Seiten)			6				
	Gesellschaftsrecht	6	Klausur (120 Minuten)			6				
	Kreditsicherungsrecht	6	Klausur (120 Minuten)				6			
	Internet- und Medienrecht und Datenschutz	6	Klausur (120 Minuten)				6			
	Internationale Handelsgeschäfte	6	Einsendeaufgaben (15 Seiten)				6			
	Legal English	6	Einsendepräsentation (Folien plus Erläuterung)				6			
	Vertragsgestaltung	6	Fallstudie (20 Seiten)					6		
	Wirtschaftswissenschaften und Management	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6	Klausur (120 Minuten)	6					
Rechnungswesen		6	Klausur (120 Minuten)		6					
Personal und Organisation		6	Klausur (120 Minuten)			6				
Projektmanagement		6	Klausur (120 Minuten)			6				
Finanzwirtschaft		6	Klausur (120 Minuten)						6	
Profilbildung und Abschluss	Praxisprojekt	12	Projektprüfung (20 Seiten)					12		
	Wissenschaftliche Abschlussarbeit	12	Bachelor-Thesis (60 Seiten)							12

Abbildung 1: Curriculumsübersicht (Quelle Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges)

Im Spezialisierungsbereich werden jeweils sieben Module in den Wahlpflichtbereichen „Recht“ und „Wirtschaftswissenschaften und Management“ angeboten, wobei aus jedem Wahlpflichtbereich jeweils zwei Module zu wählen sind. Mit den Modulen der Spezialisierung sowie den Praxisprojekten und der Abschlussarbeit können die Studierenden spezifische Interessen verfolgen

und ein arbeitsmarktbezogenes Profil ausbilden. Die Studierenden können eine branchenspezifische Profilbildung in den Spezialisierungen verfolgen, z.B.:

- im Bankenbereich durch Wahl der Module „Insolvenz/Sanierung/Restrukturierung“; „Bank- und Versicherungsrecht“; „Akquise und Verhandlungsführung“; „Wirtschaftspsychologie“;
- im Bereich der Unternehmensberatung oder Unternehmensführung (Rechtsabteilung bzw. rechtliche Unterstützung für den Vorstand einer Aktiengesellschaft) durch Wahl der Module „Aktienrecht“, „Steuerrecht“, „Managementkonzepte“ und „Unternehmensführung“;
- im Bereich der Personalabteilung durch Wahl der Module „Arbeitsrecht (Vertiefung)“, „Aktienrecht“, „Akquise und Verhandlungsführung“; „Unternehmensführung“;
- im Bereich Sportmanagement durch Wahl der Module „Recht- und Organisation im Nonprofit-Sektor“, „Arbeitsrecht (Vertiefung)“, „Marketing“, „Business in English“;
- im Bereich Gesundheitsmanagement durch Wahl der Module „Rechtliche Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen“, „Recht- und Organisation im Nonprofit-Sektor“, „Unternehmensführung“, „Leistungsmanagement“;
- im Bereich von Rechtsanwaltskanzleien und/oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Steuerberatungsgesellschaften durch Wahl der Module „Insolvenz/Sanierung/Restrukturierung“, „Steuerrecht“, „Unternehmensführung“, „Leistungsmanagement“.

Bezeichnung		Credit Points	Prüfungsleistung	Fachsemester						
				1	2	3	4	5	6	
Wahlpflichtbereich Recht	Insolvenz/Sanierung/Restrukturierung	6	Klausur (120 Minuten)							
	Arbeitsrecht (Vertiefung)	6	Klausur (120 Minuten)							
	Steuerrecht	6	Klausur (120 Minuten)							
	Aktienrecht	6	Einsendeaufgaben (15 Seiten)					6	6	
	Bank- und Versicherungsrecht	6	Hausarbeit (20 Seiten)							
	Recht und Organisation im Nonprofit-Sektor	6	Einsendeaufgaben (15 Seiten)							
	Rechtliche Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen	6	Klausur (120 Minuten)							

Bezeichnung		Credit Points	Prüfungsleistung	Fachsemester						
				1	2	3	4	5	6	
Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften und Management	Akquise und Verhandlungsführung	6	Simulation (10-minütiges Video)							
	Wirtschaftspsychologie	6	Klausur (120 Minuten)							
	Managementkonzepte	6	Klausur (120 Minuten)							
	Business in English (in englischer Sprache)	6	Klausur (120 Minuten)					6	6	
	Marketing	6	Fallstudie (20 Seiten)							
	Unternehmensführung	6	Klausur (120 Minuten)							
	Leistungsmanagement	6	Klausur (120 Minuten)							

Abbildung 2: Curriculumsübersicht (Quelle Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges)

Alle Praxisarbeiten werden von hauptamtlichen Professoren der SRH Fernhochschule betreut. Inhaltlich geben die Themen im Modul „Theorie-Praxis-Transfer“ den Studierenden eine Struktur an die Hand. Im „Praxisprojekt“ wird von den Studierenden im Vorfeld der Arbeit ein Grobkonzept erwartet, das mit dem betreuenden Professor abzustimmen ist. Insgesamt wird so sichergestellt, dass die handlungspraktischen Kompetenzen entsprechend der Anforderungen der Hochschule und der Berufswelt eingeübt werden können.

Die Studiengangsbezeichnung „Wirtschaftsrecht“ und den Abschlussgrad „Bachelor of Laws“ hat die Hochschule gewählt, da klassische wirtschaftsjuristische Inhalte vermittelt werden.

Die ergänzende Unterstützung der Studierenden bei der Bearbeitung der Studienmaterialien erfolgt durch verschiedene Lehr- und Lernformate. Dabei findet das didaktische Konzept „CORE“ (Competence Oriented Research & Education) der SRH Hochschulen Anwendung. D.h. Begleitveranstaltungen sind nie als klassische Vorlesungen konzipiert, in denen Wissen im Frontalunterricht vermittelt wird, sondern als tutorielle bzw. seminaristische Begleitveranstaltungen, in denen offene Fragen geklärt, ausgewählte Aspekte diskursiv vertieft und Übungsaufgaben besprochen werden (Die Bereitstellung der Modulinhalte erfolgt im Vorfeld durch die schriftlichen Studienmaterialien, insbesondere durch die Studienbriefe.). Dabei lernen die Studierenden auch, verschiedene Kenntnisstände und Erfahrungen zu berücksichtigen und schulen das gegenseitige Verständnis und eine angepasste Kommunikation. Hier geht es auch um die Vermittlung von Wissen, jedoch liegt ein ergänzender Schwerpunkt auf der Analyse der Schnittstelle von Theorie und Praxis sowie der zielgerichteten Vermittlung und Einübung persönlicher Kompetenzen. Beispielsweise arbeiten die Studierenden verstärkt in Gruppen und stellen ihre Ergebnisse in kurzen Präsentationen dem Plenum vor. Andere Veranstaltungen legen das Augenmerk auf den Bereich ‚Kommunikation und Diskussion‘ und schulen die Fähigkeit der Studierenden, Argumente zu entwickeln, zu vertreten und kritisch zu hinterfragen. Auch Fähigkeiten und Techniken der Führung oder der Moderation können in einem solchen Setting weiterentwickelt werden.

Die Hochschule setzt unter anderem folgende Lehr- und Lernformate ein:

- Präsenzveranstaltungen
- Fallstudienseminare
- Video- oder Audio-Podcasts
- Online-Veranstaltungen (virtueller Hörsaal)
- E-Learning-Einheiten.

Diese Unterrichtsformen dienen der Vertiefung und Ergänzung der Studienbriefe. Die Studierenden können individuell entscheiden, welche Lernformen sie als Ergänzung nutzen und in Anspruch nehmen. Dadurch soll die Flexibilität der Studierenden gefördert (oder unterstützt) werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt handelt es sich um einen sehr soliden Bachelorstudiengang, der die wesentlichen Inhalte des Wirtschaftsrechts umfasst. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen und das Curriculum unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation adäquat aufgebaut. Die Modulbeschreibungen könnten jedoch detaillierter, vor allem durch das Setzen von Highlights, gestaltet werden.

Wissenschaftliches Arbeiten wird als Grundlagenmodul im 1. und als Vertiefungsmodul im 4. Semester gelehrt. Hierbei wird jedoch auf die Inhalte und die Studienbriefe anderer betriebswirtschaftlicher Bachelorstudiengänge der Hochschule zurückgegriffen. Zwar ist direkt im 1. Semester das Modul „Technik der Fallbearbeitung im Wirtschaftsprivatrecht“ vorgesehen, dennoch weist das Gutachtergremium darauf hin, dass die juristische Methodenlehre noch stärker im Curriculum verankert werden könnte, u.a. durch eine juristische Ausrichtung der Module im Bereich Wissenschaftliches Arbeiten. Das Gutachtergremium geht aber davon aus, dass, wie

bei Konzeptakkreditierungen in der Regel üblich, nach Studienstart basierend auf den Erfahrungen der ersten Semester ggf. Anpassungen der Module vorgenommen werden.

Auch die Wahlfächer könnten besser unterfüttert werden. Es sollten hierbei nicht zu hohe Erwartungen geweckt werden. So ist der Hinweis auf eine Spezialisierung im Bereich Sportmanagement nicht vollständig nachvollziehbar, da hieraus nicht erschlossen werden kann, dass die Studierenden lediglich Grundkenntnisse z.B. im komplexen Sportrecht erhalten. Das Gutachtergremium regt dazu an, für die berufliche Qualifikation zum Sportmanager im Rahmen eines wirtschaftsrechtlichen Bachelorstudienganges auch Materialien zum Sportrecht anzubieten.

Die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden orientieren sich an dem didaktischen Konzept „CORE“ und sind nach Meinung des Gutachtergremiums vielfältig, entsprechen der Studiengangskonzeption und stellen sicher, dass die Qualifikationsziele erreicht werden. Des Weiteren gewährleisten sie, dass die Studierenden angeregt werden, ihren Lernprozess aktiv und individuell zu gestalten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Bei der branchenspezifischen Profilbildung sollte auf die Formulierung der Qualifikationsziele geachtet werden.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierenden finden im International Office der Hochschule einen Ansprechpartner, an den sie sich mit ihren Fragen zur studentischen Mobilität wenden können, und der alle internationalen Kontakte, Aktivitäten und Aufenthalte koordiniert. Die Hochschule ist als ERASMUS-Hochschule eingetragen und verfügt in diesem Rahmen über eine Reihe von internationalen Kontakten, die die Studierenden nutzen können. Die Flexibilität des Fernstudiums an der Hochschule (der Studienbetrieb kann zu jeder Zeit aufgenommen werden, da kein Semesterbetrieb existiert), erlaubt es den Studierenden, ihren Auslandsaufenthalt individuell ohne Zeitverlust zu planen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Flexibilität des Fernstudiums ist die Mobilität für die Studierenden gewährleistet. Die Studierenden erhalten Unterstützung von dem International Office der Hochschule und können ihren Auslandsaufenthalt individuell planen. Da es keine verpflichtenden Präsenzveranstaltungen gibt, ist der Studierende zudem ortsungebunden und kann parallel zu seinem Studium einen Auslandsaufenthalt durchführen, wodurch die Mobilität weiter gefördert wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

An der Hochschule arbeiten derzeit 33 hauptamtliche Professoren sowie darüber hinaus fünf nebenamtliche, zwei Associate- und zwei Honorarprofessoren. Im vorliegenden Studiengang werden nach bisheriger Planung 17 Professoren modulverantwortlich eingesetzt, davon sind zwei promovierte Juristen. Darüber hinaus kommt eine Vielzahl von Dozenten, die die Lehre in

juristischen und betriebswirtschaftlichen Fächern abdecken, zum Einsatz. Im weiteren Ausbau werden nach Auskunft der Hochschule die personellen Kapazitäten kontinuierlich angepasst. Eine Stiftungsprofessur im Bereich Wirtschaftsrecht ist zum Sommersemester 2019 geplant.

Ergänzend zu den hauptamtlichen Professoren werden Dozenten eingesetzt. Der jeweilige Modulverantwortliche erstellt jährlich eine Planung der durchzuführenden Veranstaltungen an den betreffenden Studienzentren. Je nach Auslastung der hauptamtlichen Lehrenden werden die restlichen Veranstaltungen von nebenamtlichen Dozenten durchgeführt.

Hinsichtlich der Personalauswahl sind in der Grundordnung und in der Berufsordnung der Hochschule die Einstellungs Voraussetzungen für hauptamtliche Lehrkräfte und die Richtlinien zur Bestellung von Lehrbeauftragten festgelegt. Die Einstellungs Voraussetzungen für hauptamtliche Lehrkräfte, die Aufgaben von Professoren erfüllen sollen, richten sich nach § 47 LHG.

Die Berufung zum Professor erfolgt durch den Rektor auf Vorschlag der Berufungskommission. Der Vorschlag ist hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung des Kandidaten zu begründen. Die Anstellung des Professors erfolgt durch den Hochschulträger im Einvernehmen mit dem Hochschulrat.

Lehrbeauftragte sowie Gastprofessoren müssen nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Sie werden durch den Studiengangleiter vorgeschlagen, vom Rektor genehmigt und durch den Geschäftsführer eingestellt bzw. beauftragt.

Zur Weiterentwicklung des hauptamtlichen Lehrkörpers nutzt die Hochschule den sog. Professorenführerschein. Lehrende haben im Rahmen dieses Programms die Möglichkeit, verschiedene Weiterbildungen und Kurse zu besuchen. Die Kurse, die aktuell besucht werden können, beinhalten Themen zu Persönlichkeitsbildung (z.B. Kommunikations-/Verhaltenstraining), Office-Anwendungen, Didaktik, Rhetorik, Englischtraining, Stimmbildung, Körpersprache, Wissenschaftliches Schreiben, Online-Fernlehre/eLearning und Videokompetenz/Kamera-Training.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium die personelle Ausstattung des Studiengangs als hinreichend. Viele Modulverantwortungen werden von hauptamtlichen Lehrenden ausgeführt, sodass die Verbindung von Forschung und Lehre gewährleistet wird. Durch den Einsatz von externen Dozenten (aus der Berufspraxis) findet zudem eine Verzahnung von Theorie und Praxis statt. Derzeit sind für die juristischen Module zwei Professoren als Modulverantwortliche vorgesehen, davon einer nebenberuflich in Teilzeit. Beide Professoren decken die Inhalte des Studiengangs ab. Das Betreuungsverhältnis wird zu Studienbeginn sehr gut gedeckt sein. Bei steigenden Studierendenzahlen geht das Gutachtergremium davon aus, dass die Professorenstellen im juristischen Bereich weiter ausgebaut werden müssen.

Die Hochschule hat in ihrer Grundordnung die Prozesse für Berufungsverfahren von Professoren bzw. die Bestellung von Lehrbeauftragten festgelegt.

Insbesondere die Kurse, die im Rahmen des Professorenführerscheins angeboten werden, sind aus Sicht des Gutachtergremiums hilfreiche und sinnvolle Instrumente zur Weiterqualifizierung des Lehrpersonals.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte insbesondere bei steigenden Studierendenzahlen darauf achten, das Lehrpersonal im Bereich Wirtschaftsrecht weiter auszubauen.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In der Verwaltung sind 40 Mitarbeiter beschäftigt, z.B. in der Studierendenbetreuung, dem Media Office und im Veranstaltungsmanagement. Die SRH Fernhochschule betreibt derzeit Studienzentren in Riedlingen, Dresden, Leipzig, Berlin, Hamburg, Hannover, Düsseldorf, Köln, Mannheim, Hamm, Heidelberg, Stuttgart, Ellwangen, Calw, Zell, München, Wertheim und Wien. Es besteht die Möglichkeit, Räumlichkeiten zu Forschungszwecken bzw. für studentische Arbeitsgruppen in den 18 Studienzentren in Deutschland und in Österreich zu nutzen. In jedem Studienzentrum stehen Räume mit angemessener Ausstattung zur Verfügung (inklusive Beamer, Tageslichtprojektoren, Flip-Charts etc.). Jedes Studienzentrum verfügt über eine Studienzentrumsleitung, die den Studierenden im Vorfeld und während der Präsenz für alle organisatorischen Fragen zur Verfügung steht.

Die Lernplattform E-Campus erfüllt mehrere Funktionen. Einerseits werden darin zu den Modulen zusätzliche aktuelle und über das ausgegebene Studienmaterial hinausreichende Informationen hinterlegt. Darüber hinaus erfolgt die Kommunikation zwischen Studierenden, Professoren, Lehrbeauftragten und der Verwaltung hierüber. Die Fragen der Studierenden werden in kürzester Zeit beantwortet. Chatrooms eröffnen Möglichkeiten der unmittelbaren Kommunikation und aktuelle Informationen sorgen dafür, dass die Studierenden jederzeit über fach- und branchenbezogene Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten werden. Darüber hinaus ermöglichen die flexiblen Prüfungszeiträume und eine Vielzahl an Klausurterminen eine Anpassung im Fernstudium. Weitgehende Orts- und Zeitunabhängigkeit sind in diesem Studienmodell für die Zielgruppe ein erfolgsentscheidender Faktor. Die konsequente Ausrichtung – sowohl der Medien, als auch der Kommunikationstools – auf mobile devices ermöglicht ein ‚mobile learning‘.

Das schriftliche Lehrmaterial (inklusive der Podcasts) besteht in erster Linie aus Inhalten, die von den Professoren der SRH Fernhochschule oder qualifizierten Fremdautoren unter Anleitung und Überwachung durch die Modulverantwortlichen verfasst wurden. Ferner können Lehr- und Fachbücher zum Einsatz kommen, die dann durch sogenannte Leittexte ergänzt werden, um das Selbststudium zu unterstützen. Zusätzlich werden ergänzend bzw. bei Bedarf aktuelle Fachartikel zum jeweiligen Thema zur Verfügung gestellt. Dies dient dazu, den Studierenden aktuelle Diskussionsbeiträge zugänglich zu machen und dadurch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Stoff zu vertiefen. Die ‚didaktische Bearbeitung‘ erfolgt in den Begleitveranstaltungen oder auch im Rahmen der persönlichen Betreuung. Der Personaleinsatz wird ggf. durch die Modulverantwortlichen koordiniert.

Die juristischen Studienmaterialien werden in Kooperation mit dem Vahlen-Verlag vorgehalten, insbesondere unter Nutzung der vom Verlag herausgegebenen juristischen Fachbücher, die zur Standardlektüre im Bereich des Wirtschaftsrechts zählen. Im Hinblick auf die betriebswirtschaftlichen Studienmodule und die Vermittlung persönlicher Kompetenzen, wird auf vorhandene Studienmaterialien der SRH Fernhochschule zurückgegriffen. Die Fachliteratur aus dem Vahlen-Verlag wird durch begleitende Leittexte ergänzt.

Die Studierenden haben dabei uneingeschränkt Zugriff auf die umfangreichen juristischen Fachbücher in diesem Bereich, einschließlich der einschlägigen Gesetzestexte. Bei der Mehrheit der juristischen Module wird auf dieses Modell zurückgegriffen. Im Pflichtbereich wird für die Module „Internet- und Medienrecht und Datenschutz“, „Legal English“ und „Vertragsgestaltung“ mit eigenen Studienbriefen gearbeitet. Im Wahlpflichtbereich gilt dies für die Module „Insolvenz/Sanierung/Restrukturierung“, „Steuerrecht“, „Recht und Organisation im Nonprofit-Sektor“ sowie für „Rechtliche Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen“. Die Leittexte orientieren sich an den didaktischen Prinzipien für Studienbriefe der SRH Fernhochschule und unterstützen die Studierenden beim Erlernen des Stoffes bzw. bei der Arbeit mit den Fachbüchern. Dies kann – neben einem Überblick über das jeweilige Fachgebiet und den Aufbau des Fachbuches – Lernziele, Kontrollaufgaben, Lösungen oder ein Glossar umfassen. Darüber hinaus werden Podcasts und Videocasts als ergänzende Informationen in die Leittexte eingebettet.

Die Leittexte fungieren damit als eine Art „Segelanweisung“ oder „Betriebsanleitung“ durch das jeweilige Modul und geben Hilfestellungen zu den eingesetzten Lehrbüchern und der Studienliteratur. Die Leittexte werden wegen der eingebetteten Podcasts und Videocasts – genauso wie bei den eingesetzten Studienbriefen – den Studierenden über unterschiedliche Medien den Lernstoff vermitteln. Dieses fundierte theoretische und praktische Wissen sowie die mit dem Studium erworbene Fähigkeit mit einer eLibrary zu arbeiten, stellt ein besonderes Merkmal dieses Studiengangs dar. Die Studierenden werden zudem bereits ab dem 1. Semester dazu befähigt sich die für das Studium (und die Klärung juristischer Fragestellungen) erforderlichen Gerichtsentscheidungen über die hierfür zur Verfügung stehenden Informationsquellen zu erschließen (z.B. Entscheidungen über www.bundesgerichtshof.de; www.bundesarbeitsgericht.de; www.bundesverfassungsgericht.de oder die einzelnen Justizportale der Länder (z.B. www.nrwe.de; und Stellungnahmen zu aktuellen Gesetzesvorhaben über das Bundesministerium für Justiz, www.bmjv.de). Juristische Fachliteratur für Wirtschaftsjuristen kann über das WISO-Portal abgerufen werden (z.B. „Der Betrieb“, „MDR“, „WM“, „Deutsche Steuer-Zeitung“, „Arbeit und Arbeitsrecht“ und „WuB – Entscheidungsanmerkungen“).

Die IT-Infrastruktur besteht neben dem E-Campus aus der kostenlosen Download-Möglichkeit aller Office 365-Anwendungen. Über den IT-Support, der zurzeit neun hauptamtliche Mitarbeiter mit Ausbildung oder Studium im Bereich Informatik und Technik umfasst, können die Studierenden Lizenzen zu SPSS, MAXQDA und UNI-PARK und weitere befragungsspezifische Software erhalten, hierzu gehört auch die Beratung in technischen Fragen. Die Studierenden können eine Lizenz des Literaturverwaltungsprogramms CITAVI (unbeschränkte Campuslizenz) erhalten. Zu den Fachdatenbanken, auf welche die Studierenden online zugreifen können, gehören EBSCO, die Business Source Elite, WISO sowie STATISTA. Die angehenden Wirtschaftsjuristen erhalten zusätzlich einen Zugang zum Online-Portal des Vahlen-Verlags. Bzgl. des Zugangs zu juristischen Datenbanken verweist die Hochschule auf laufende Gespräche mit verschiedenen Anbietern sowie auf die oben genannten frei zugänglichen Portale. Zudem können die Studierenden öffentliche Universitäten und Bibliotheken nutzen, die über eine umfangreiche Ausstattung mit juristischer Fachliteratur verfügen.

In der Präsenzbibliothek in Riedlingen steht den Studierenden Fachliteratur zum Ausleihen zur Verfügung. Die Ausleihe kann persönlich oder postalisch per Fernleihe erfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium durchweg positiv. Den Studierenden stehen bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation kompetente Mitarbeiter zur Verfügung. Auch die Ressourcenausstattung einschließlich der IT-Infrastruktur und der Lehr- und Lernmittel ist prinzipiell in Ordnung. Die Studienbriefe sind auf einem hohen Standard nach einem vereinheitlichten System gestaltet. Das Gutachtergremium geht davon aus, dass die hohen Qualitätsansprüche der Hochschule in Bezug auf Studienbriefe auch auf die noch zu erstellenden Leittexte übertragen werden.

Weiterentwicklungspotenzial sieht das Gutachtergremium jedoch beim Zugang zu juristischen Datenbanken, der derzeit in Planung ist. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist der derzeitige Literaturzugang zum jetzigen Stand ausreichend. Sobald die Studierenden in höheren Semestern juristische Haus- und Abschlussarbeit verfassen, benötigen sie einen Zugang zu den einschlägigen juristischen Datenbanken wie etwa juris, beck-online, jurion oder lexis-nexis.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte den Studierenden einen Zugang zu einschlägigen juristischen Datenbanken ermöglichen.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß dem „CORE“-Konzept stimmt die Hochschule regelmäßig Lernziele, Prüfungsformen und Lehr- und Lernmethoden aufeinander ab. Die Prüfungsformen sind auf das Lernziel des jeweiligen Moduls ausgerichtet und werden kontinuierlich überprüft. Im Studiengang setzt die Hochschule unterschiedliche Prüfungsformen ein:

- **Klausuren** (Schwerpunkt: Fachkompetenz): Klausuren dienen in erster Linie der Prüfung des erworbenen fachlichen Wissens. Hier sollen die Studierenden ein breites und integriertes Wissen und Verstehen des jeweiligen Fachgebietes nachweisen und juristische Fallstellungen bearbeiten. Ergänzende Kompetenzen: Typischerweise geht ein Teil der Klausuraufgaben über die reine Wissensüberprüfung hinaus und dient so dem Nachweis von Methodenkompetenzen. Die Studierenden verdeutlichen Wissen anhand von Praxisbeispielen und wenden es im Sinne eines Transfers auf praktische Probleme an. Da immer wieder auch eine Stellungnahme und kritische Reflexion eingefordert wird, werden auch systemische Kompetenzen geprüft.
- **Hausarbeiten** (Schwerpunkte: Fachkompetenz und Sozialkompetenz): Mit Hausarbeiten wird eine Vertiefung des Wissens erreicht, indem die Studierenden ein spezifisches Thema aus dem Fachgebiet im Detail und unter Einbindung aktueller Rechtsprechung und Literatur bearbeiten. Durch die eigenständige Bearbeitung erlangen sie systemische Kompetenzen bezüglich der Sammlung, Bewertung, Interpretation und Einordnung wissenschaftlicher Aussagen. Sie lernen, selbstständig Lernprozesse zu gestalten und werden auf diesem Weg auch auf die Abschlussarbeit und berufliche Anforderungen vorbereitet. Ergänzende Kompetenzen: Hausarbeiten fördern die Wissensverbreiterung und tragen – falls sich die Themenstellung auf Praxisprobleme bezieht – zum Erwerb methodischer Kompetenzen bei.
- **Einsendeaufgaben** (Schwerpunkte: Fachkompetenz und Sozialkompetenz): Einsendeaufgaben dienen der punktuellen und eigenständigen Vertiefung der in den schriftlichen Studienmaterialien vermittelten Inhalte. Die Studierenden sollen diese Inhalte miteinander verknüpfen, indem sie spezifische Teilfragen bearbeiten und vertiefen. Ferner erwerben sie wichtige instrumentelle Kompetenzen, da sich die Aufgabenstellungen regelmäßig auf Praxisprobleme beziehen und damit eine Anwendung des Wissens im Kontext konkreter Fragestellungen erfordern. Ergänzende Kompetenzen: Im Sinne des Verstehens erfolgt durch die Bearbeitung von Einsendeaufgaben immer auch eine Wissensverbreiterung. Zugleich erwerben die Studierenden methodische Kompetenzen, wenn sie Informationen sammeln, um sie im Rahmen der Aufgabenbearbeitung zu bewerten und einzuordnen.
- **Einsendepräsentationen** (Schwerpunkte: Sozialkompetenz und Selbstkompetenz): In Einsendepräsentationen weisen die Studierenden nach, dass sie eine Aufgabenstellung mit Praxisbezug eigenständig und mit wissenschaftlichen Methoden erarbeiten können und in der Lage sind, Ergebnisse nachvollziehbar und begründet zu kommunizieren und zu reflektieren. Zu diesem Zweck müssen die Studierenden Präsentationsfolien erstellen und diese in einer schriftlichen Ausarbeitung erläutern. Dabei beschreiben sie die Zielgruppen, deren Kenntnisstand und Erwartungen, die daraus resultierende Zielsetzung und Kernbotschaft, die Struktur der Präsentation und den geplanten Medieneinsatz. Auf diese Weise zeigen sie, dass sie in der Lage sind, sich mit den Anforderungen an eine gelungene Präsentation auseinanderzusetzen, auch wenn sie diese nicht „in vivo“ halten müssen. In den begleitenden Präsenzphasen haben die Studierenden auf freiwilliger Basis die Möglichkeit, die Präsentation zu halten und die Rückmeldung ihres „Publikums“ einzuholen. In der Summe stärkt dies ihre instrumentalen Kompetenzen der gezielten Aufbereitung und Vermittlung betrieblicher Sachverhalte, ihre Reflexionsfähigkeit mit Blick auf eine zielgruppenorientierte Gestaltung von Präsentationen sowie ihre kommunikative Kompetenz. Ergänzende Kompetenzen: Grundlage der Bearbeitung von Präsentationsaufgaben ist die Erschließung neuer Themengebiete. So verbreitern die

Studierenden ihr Wissen und erwerben methodische Kompetenzen, da sie relevante Informationen sammeln, um sie im Rahmen der Aufgabenbearbeitung zu bewerten und einzuordnen.

- **Fallstudien** (Schwerpunkt: Methodenkompetenz): Fallstudien haben die Anwendung des erworbenen Wissens zum Ziel und dienen so dem Erwerb instrumentaler Kompetenzen. Die Studierenden lernen, theoretische Konzepte auf ein konkretes Praxisproblem zu übertragen und können vor diesem Hintergrund die Chancen und Restriktionen des Theorie-Praxis-Transfers realistisch einschätzen. Ergänzende Kompetenzen: Da für die Bearbeitung einer Fallstudie zusätzliches Wissen erforderlich ist, tragen diese zur Wissensvertiefung bei. Zudem fördern sie die Selbstkompetenz, weil die Studierenden ihre Lernprozesse eigenständig gestalten. Kommunikative Kompetenzen schließlich werden insofern gestärkt, als die Studierenden ihre Problemlösungen argumentativ vertreten und überzeugend kommunizieren müssen.
- **Simulation** (Schwerpunkt: Methodenkompetenz und Selbstkompetenz): In Form einer Videoproduktion („Handy-Video“) wird eine Gesprächssituation, z.B. ein Akquise-Gespräch, simuliert. Mit der 10-minütigen selbstproduzierten Videoaufzeichnung weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema eigenständig und mit wissenschaftlichen Methoden erarbeiten können und die Ergebnisse in der Praxis anwenden können, indem sie diese nachvollziehbar und begründet kommunizieren, reflektieren und diskutieren. Die Studierenden sollen Inhalte miteinander verknüpfen, indem sie Teilaspekte einer umfassenden Aufgabe angemessen bearbeiten und zu einer Gesamtlösung im Kontext der beschriebenen Situation verknüpfen. Sie erwerben methodische Kompetenzen, da sie relevante Informationen auf verschiedenen Wegen sammeln und im Rahmen der Aufgabenbearbeitung bewerten und einordnen müssen. Ferner erwerben sie wichtige instrumentelle Kompetenzen, da sich die Aufgabenstellungen regelmäßig auf Praxisprobleme beziehen und damit eine Anwendung des Wissens im Kontext konkreter Fragestellungen erfordern. Ergänzende Kompetenzen: Für die Bearbeitung ist die Recherche weiterführender Informationen und die Verknüpfung verschiedener Inhalte erforderlich. Dabei verbreitern und vertiefen die Studierenden ihr Wissen.
- **Projektprüfung** (Schwerpunkte: Fachkompetenz und Methodenkompetenz): Im Rahmen von Projektprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine Problemstellung aus der Praxis mit Unterstützung und unter Zuhilfenahme ihres theoretischen Wissens sowie wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Sie erwerben insofern instrumentale Kompetenzen mit Blick auf den Theorie-Praxis-Transfer. Aufgrund der Exploration, Verarbeitung und kritischen Reflexion wissenschaftlicher Literatur als Basis für die Problemlösung in der Praxis erfolgt eine Vertiefung des Wissens auf dem aktuellen Stand der Forschung. Ergänzende Kompetenzen: Mit der Themenbearbeitung belegen die Studierenden außerdem ihre Selbstkompetenz bezüglich der selbstständigen Aufbereitung, Interpretation und Einordnung von Informationen und Erkenntnissen.
- **Abschlussarbeit** (Schwerpunkte: Fachkompetenz und Methodenkompetenz): Als wissenschaftlichen Studienabschluss sollen die Studierenden mit ihrer Abschlussarbeit nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe eigenständig zu formulieren und unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Dabei erfolgt eine Wissensvertiefung auf dem aktuellen Stand der Forschung zum jeweiligen Thema. In der eigenständigen Bearbeitung des Themas weisen die Studierenden außerdem ihre Selbstkompetenz hinsichtlich der Aufbereitung, Interpretation und Einordnung von Informationen und Erkenntnissen nach. Ergänzende Kompetenzen: Da viele Studierende berufstätig sind, liegt es für sie nahe, ein Praxisproblem aus ihrem Arbeitsumfeld als Ausgangspunkt der Abschlussarbeit zu wählen, welches sie mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden bearbeiten. Insofern erlangen sie ergänzende Sozialkompetenzen im Theorie-Praxis-Transfer.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium lobt den für einen juristischen Studiengang sehr ausgewogenen Mix an Prüfungsformen. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Eine Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen geschieht durch das „CORE“-Modell.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum ist so konzipiert, dass Module entweder 6 oder 12 ECTS-Leistungspunkte umfassen und jeweils innerhalb eines Semesters absolviert werden können.

Der Studiengang kann entweder in Vollzeit oder berufsbegleitend (in der Teilzeitvariante) studiert werden. Die Studierenden haben jederzeit die Möglichkeit, sich für diese Teilzeitvariante, die gleichzeitig ein Teilzahlungsmodell darstellt, zu entscheiden. Da die zugehörigen Präsenz- und Online-Veranstaltungen regelmäßig über das Jahr verteilt angeboten werden, ergeben sich aus der Wahl der Teilzeitvariante keine Einschränkungen für die Studierenden. Somit ist das gesamte Studium zeitlich so individuell und vollständig flexibel organisierbar, wie es für die meist berufstätigen Studierenden zwingend erforderlich ist. Die Regelstudienzeit erhöht sich mit jedem in Anspruch genommenen geteilten Fachsemester (Teilzeitvariante) um ein Semester. Die Studiengebühren des Studiums verändern sich bei der Wahl der Teilzeitvariante nicht – auch die Häufigkeit der Inanspruchnahme der Teilzeitvariante hat keinen Einfluss auf die Höhe der Studiengebühren.

Auch mit Blick auf das Prüfungssystem ist eine möglichst hohe Flexibilität mit Blick auf die vielfältigen Anforderungen der Studierenden sichergestellt und somit die Studierbarkeit gewährleistet. Alle Prüfungen erfolgen studienbegleitend im Laufe des Semesters, in dem die Module laut Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben sind (Abdeckungsprinzip): Klausuren können an insgesamt 6 Prüfungsterminen im Jahr abgelegt werden. Alle Klausuren werden zu jedem Termin an allen Studienzentren angeboten und können somit gleichmäßig auf das Jahr verteilt werden. Vergleichsweise viele Prüfungen sind als Einsendeaufgaben, Hausarbeiten, Präsentationen und Fallstudien konzipiert, was die Flexibilität insofern erhöht, als dass die Studierenden diese mit Blick auf anderweitige Verpflichtungen bearbeiten können und nicht an vorgegebene Termine oder Lernzeiten gebunden sind. Die Abschlussarbeit wird mit einer Abgabefrist von 4 Monaten ausgegeben. Bei Bedarf kann die Bearbeitungszeit auf maximal 6 Monate verlängert werden. Die typischen Gründe für die Genehmigung solcher Verlängerungen liegen im Beruf (z.B. außerordentliche Belastungen, Übernahme eines umfangreichen Projekts) oder im Studium (z.B. schleppender Rücklauf bei empirischen Befragungen, Terminprobleme bei Experteninterviews). Insgesamt ermöglicht die Hochschule den Studierenden so eine individuelle Prüfungsplanung bzw. Bearbeitung der schriftlichen Arbeiten mit Blick auf ihre beruflichen und privaten Verpflichtungen. Außerdem wird im Sinne der Kompetenzorientierung, aber auch der Studierbarkeit, darauf geachtet, dass in jedem Semester ein „Mix“ von Prüfungen abzulegen ist, der aus Klausuren sowie Einsendeaufgaben und Hausarbeiten bzw. Fallstudien besteht, und den die Studierenden nach dem von ihnen gewählten Lernpensum absolvieren.

Im Mentorenkonzept erhalten Studierende einen persönlichen Mentor aus der Professoren-schaft. Die Zuteilung richtet sich nach den Fachgebieten der Professoren, um sicherzustellen, dass die Studierenden eine angemessene Unterstützung durch ihren Mentor erhalten. Jeder Mentor stellt sich zu Beginn des ersten Semesters bei den von ihm betreuten Studierenden vor und bietet in allen Fragen seine Unterstützung an. Die Mentoren haben die Aufgabe, den Studierenden während des gesamten Studiums, vor allem aber in den ersten Semestern, als An-

sprechpartner und „Lotse“ zu dienen. Er stellt ein Dokument „Empfehlungen für die Studienplanung“ zur Verfügung. In späteren Semestern wenden sich die Studierenden dann vor allem mit ihren Fragen zur Auswahl von Modulen im Wahlbereich oder auch zur Themenwahl der Abschlussarbeit an ihren Mentor und finden hier einen kompetenten Ansprechpartner, der sie selbst berät oder sie an Kollegen mit der erforderlichen Expertise vermitteln kann. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Studierenden das Mentorenkonzept gut annehmen und sich nicht nur mit fachlichen oder organisatorischen Problemen an ihre Mentoren wenden, sondern in vielen Fällen auch mit privaten Angelegenheiten, die auf den Studienerfolg ausstrahlen, an ihre Betreuer wenden. Betreuungsbedarfe fachlicher oder studienorganisatorischer Natur werden zudem im Rahmen der Präsenzveranstaltungen besprochen. Im Bedarfsfall vereinbaren die Professoren individuelle Gesprächstermine mit den Studierenden, zu denen man sich im Studienzentrum oder einem anderen geeigneten Ort trifft. Das Mentoring dient ferner der Betreuung bei der Bearbeitung individueller Aufgabenstellungen, wie sie im Rahmen der empirischen Forschungsprojekte oder der Abschlussarbeiten zu lösen sind. Die Betreuung erfolgt nach Absprache mit dem betreuenden Professor online, telefonisch oder auch persönlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums, soweit dies bei einer Konzeptakkreditierung beurteilt werden kann, gewährleistet. Die Gespräche bei der Begutachtung vor Ort mit Studierenden und Absolventen haben ergeben, dass die Arbeitsbelastung zwar hoch, aber leistbar ist. Die verschiedenen Faktoren (z.B. Möglichkeit des Teilzeit-Studiums, digitale Verfügbarkeit der Inhalte, regelmäßige Angebote von Präsenzveranstaltungen an verschiedenen Studienzentren sowie Webinare, die auch aufgezeichnet werden können) tragen hierzu bei.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang basiert auf dem Fernstudienmodell der SRH Fernhochschule, das verschiedene mediale Wege vorsieht, auf denen Wissen und Fertigkeiten vermittelt bzw. erworben werden: Schriftliche Studienmaterialien, technologiegestützte Medien und begleitende Lehrveranstaltungen sowie die Online-Betreuung der Studierenden. Insbesondere die Flexibilität bei der Bearbeitung der Studienmaterialien im Sinne eines orts- und zeitunabhängigen Lernens sichert die Studierbarkeit für Studierende, die kein klassisches Präsenzstudium absolvieren können. Ergänzt wird dies durch ein vielfältiges Angebot an Begleitveranstaltungen mit Präsenzveranstaltungen, Intensivwochen, Fallstudienseminaren und Online-Veranstaltungen, die mehrfach im Jahr angeboten werden, sowie Veranstaltungs-Aufzeichnungen und E-Learning-Einheiten, die permanent verfügbar sind. Flexibilität und Studierbarkeit werden außerdem durch ein Prüfungssystem unterstützt, das sechs Prüfungstermine pro Jahr für Klausuren vorsieht und vergleichsweise viele eigenständige schriftliche Arbeiten umfasst, die besser auf andere Verpflichtungen abgestimmt werden können. Auf diese Weise können die Studierenden auch ihre Prüfungen individuell und flexibel planen. Das flexible Studiensystem ermöglicht es den Studierenden, ihre Studienbelastung individuell anzupassen und mit Blick auf berufliche und private Verpflichtungen zu gestalten. Insbesondere bedeutet dies auch, dass die Studierenden im Verlauf des Studiums jederzeit individuell zwischen Phasen mit einer höheren und Phasen mit einer niedrigeren Studienbelastung wechseln können – je nachdem, welche beruflichen und anderweitigen Verpflichtungen sie erfüllen müssen. Die Flexibilität können die Studierenden demzufolge gleichermaßen für eine individuelle Verlängerung der Studiendauer nutzen, wenn sie dies für erforderlich halten, aber auch im Sinne der Einhaltung der Regelstudienzeit, da sie Prüfungen individuell planen und das gesamte Jahr nutzen können, um Prüfungsleistungen zu erbringen.

Die Studierenden haben die Wahl zwischen zwei Varianten des Fernstudiums. In der einen Variante erhalten sie die Studienbriefe in analoger Form auf postalischem Wege. In der anderen, kostengünstigeren Variante können sie digital über den E-Campus auf die Studienbriefe zugreifen. Die Studierenden können flexibel zwischen beiden Varianten wechseln oder gegen Gebühr für ein spezifisches Modul den Studienbrief in postalischer Form beziehen.

Die Hochschule hat den Bereich der Online-Lehre in den vergangenen Jahren konsequent weiterentwickelt. Online-Vorlesungen, Aufzeichnungen und E-Learning-Einheiten ermöglichen es den Studierenden, das Studium mit den Erfordernissen des Berufslebens oder anderen Verpflichtungen in Einklang zu bringen, wie auch die Befragungen der Studierenden anderer Studiengänge belegen. Die von den Studierenden überaus gut angenommenen technologischen Möglichkeiten des ‚blended learning‘ sollen zukünftig noch stärker genutzt werden, um begleitende Angebote zum Selbststudium zu unterbreiten. Insbesondere arbeitet die Hochschule unter dem Titel „Projekt 2018“ an einer Weiterentwicklung des „Blended-Learning-Konzeptes“ zu einem „Learning Management System“, das es ermöglicht, die Lernpfade der Studierenden zu identifizieren und zu analysieren, um aus diesen Erkenntnissen zu lernen und den Studierenden weitere Lernhilfen an die Hand zu geben. Erste Elemente dieses Systems kommen seit dem Jahre 2016 zum Einsatz. Dazu gehört auch die Umsetzung der Lehrmaterialien als sogenannte E-Pubs für mobile Endgeräte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das fernstudiendidaktische Konzept und dessen Umsetzung stellen den großen Vorteil der Hochschule dar, die auf eine zwanzigjährige Erfahrung mit Fernstudienprogrammen zurückblicken kann. Das Gutachtergremium hat einen guten Eindruck hiervon gewonnen, insbesondere von der Vielfalt der Lehr- und Lernmethoden. Durch Gespräche während der Begutachtung vor Ort hat das Gutachtergremium festgestellt, dass Art und Weise der Rückmeldungen und Korrekturen reibungslos funktionieren. Positiv wurde ebenfalls bewertet, dass die Studierenden wählen können, ob sie die Lehrmaterialien in analoger oder digitaler Form erhalten möchten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Den Studiengängen der SRH Fernhochschule liegt das „CORE“-Konzept der SRH Hochschulen zugrunde, nach dem Lernziele kontinuierlich überprüft und Module im Sinne der Kompetenzorientierung optimiert werden. Dies bedeutet auch, dass bei der Entwicklung der Studiengänge die Anforderungen der Arbeitgeber im Vordergrund stehen. Die Studierenden erwerben genau die Kompetenzen, die sie im Berufsleben brauchen. Die Impulse aus der Praxis sollen helfen, die Studiengänge kontinuierlich zu verbessern und an die Bedürfnisse des Marktes anzupassen. Neue Trends sollen schnell erkannt und in die Lehre eingebunden werden.

Die beiden Professoren für den Bereich Wirtschaftsrecht sind in der Neben- bzw. Haupttätigkeit in einer Kanzlei tätig und werden hierdurch in die Lage versetzt, aktuelle Themenstellungen kontinuierlich in die Studiengestaltung einzubringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich wurde bei der Entwicklung des Studiengangs darauf geachtet, die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zu gewährleisten. Insbesondere werden die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

In Bezug auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes könnte sich die Hochschule jedoch stärker an Entwicklungspotenzialen des Marktes orientieren, um aktuelle gesellschaftspolitische Entwicklungen abzubilden. Durch einen stärkeren Einbezug von Unternehmen könnte der Praxisbezug im Studiengang gestärkt werden. Dies sollte systematisch im Studiengang hinterlegt sein, um eine ständige Aktualität des Studiengangs sicherzustellen. Das Gutachtergremium empfiehlt, im Curriculum stärker auf Änderungen von Gesetzen und Rechtsverordnungen zu achten und aktuelle Themenstellungen und Entwicklungen (wie z.B. Compliance oder Einzelfragen des Arbeitsrechts insbesondere im Hinblick auf Arbeit 4.0) stärker zu berücksichtigen.

Um den fachlichen Diskurs auch auf internationaler Ebene systematischer berücksichtigen zu können, empfiehlt das Gutachtergremium, weitere internationale Inhalte in den Studiengang aufzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule könnte durch einen stärkeren Einbezug von Unternehmen in die Studiengangs(weiter)entwicklung gesellschaftspolitische Entwicklungen besser abbilden und für eine ständige Aktualität im Studiengang sorgen.

Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Qualitätssicherungskonzept der Hochschule prüft die Qualität der Inhalte, der Prozesse und der Ergebnisse der jeweiligen Studienangebote. Darüber hinaus wird der Workload der Studierenden kontinuierlich evaluiert. Des Weiteren erfolgt eine regelmäßige Qualitätssicherung des Lehrmaterials.

Um zu gewährleisten, dass das eingesetzte Studienmaterial wissenschaftlich auf dem Stand der gegenwärtigen Forschung, aktuell und praxisnah in der Umsetzung sowie didaktisch sinnvoll als Fernstudienmaterial aufgebaut ist, wird seine Qualität stetig kontrolliert. Dies erfolgt zum einen durch eine regelmäßige Überprüfung und Überarbeitung durch die Modulverantwortlichen in Abständen von maximal zwei Jahren. Zum anderen erfolgt die Überprüfung ad hoc anhand konkreter Hinweise der Professoren, Lehrbeauftragten und Studierenden. Fachlich und inhaltlich sind hierfür die Studiengangsleitungen in Zusammenarbeit mit den für das jeweilige Modul verantwortlichen Professoren zuständig. Sie entscheiden über die Aktualisierung des Materials, nehmen diese selbst vor oder benennen mögliche Autoren und überwachen die Umsetzung. Darüber hinaus wird das Studienmaterial aktualisiert, wenn sich Veränderungen der Inhalte (z.B. neue Gesetzeslage) ergeben. Die Zufriedenheit mit der Qualität des eingesetzten Materials wird regelmäßig standardisiert abgefragt. Der Prozess von der Überprüfung des Überarbeitungsbedarfs bis zum Materialversand an der SRH Fernhochschule ist dokumentiert, den Autoren steht ein Leitfaden zur Erstellung der Studienmaterialien zur Verfügung.

Da die Präsenzveranstaltungen an mehreren der 18 Studienzentren (und durch unterschiedliche Lehrbeauftragte) gehalten werden, ist es erforderlich, die gleichmäßige Qualität der Präsenzphasen sicherzustellen. Dazu erhalten die Lehrbeauftragten von den Modulverantwortlichen Informationen zum Aufbau der Präsenz und den didaktischen und inhaltlichen Schwerpunkten. Zu diesem Zweck werden die Präsentationen durch die Modulverantwortlichen bereitgestellt und auch den Studierenden über den E-Campus zugänglich gemacht. Auf diese Weise wird eine einheitliche Ausgestaltung der Präsenzveranstaltungen sichergestellt. Auch bezüglich der Lehrbeauftragten und Professoren in den Präsenzveranstaltungen vor Ort findet in jedem Semester eine Evaluation durch die Studierenden statt. Diese Rückmeldungen liefern den Modulverantwortlichen nicht nur wichtige Hinweise auf die Qualität der Dozenten, sondern auch

darauf, wie der Aufbau der Präsenz angenommen wird und welche Inhalte besonders erklärungsbedürftig sind. Die modulverantwortlichen Professoren berufen i.d.R. einmal zu Semesterbeginn eine Online-Konferenz aller Dozenten ein, um die anstehenden Präsenzveranstaltungen und generelle Fragen zum jeweiligen Modul zu besprechen. Auf diese Weise fließen Erfahrungen der Lehrbeauftragten im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses in die Weiterentwicklung der Inhalte und Präsenzphasen ein, was dazu beiträgt, die Studierenden in ihrem Studium optimal zu unterstützen. Im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Senatsitzungen werden die Ergebnisse der Evaluation besprochen und auf diese Weise auch den Studierendenvertretern offengelegt, welche diese über E-Campus an alle Studierenden kommunizieren.

Die Qualitätssicherung bezüglich der Prozesse betrifft in erster Linie die Verwaltung und hier vor allem die Studierendenbetreuung. Es gelten klare Standards, z.B. hinsichtlich der Termine für die Ausgabe von Studienmaterial oder die Veröffentlichung der Präsenzplanung. In ähnlicher Weise wurden Standards für das Bearbeiten von Anfragen (z.B. Eingangsbestätigung bei Anmeldungen binnen zwei Tagen, Bekanntgabe von Ergebnissen der Prüfungen binnen 4 Wochen) festgelegt, deren Einhaltung regelmäßig überprüft und nicht zuletzt auch von den Studierenden erwartet wird. Die Qualitätssicherung der Prozesse erfolgt insofern auch über das Feedbackmanagement, in dem alle eingehenden Beschwerden nicht nur zu erfassen, umgehend zu behandeln und zu archivieren sind, sondern auch im Rahmen von Mitarbeiterbesprechungen diskutiert werden, um zukünftige Fehler zu vermeiden und generelle Lösungswege aufzuzeigen. Auch die Verwaltung unterliegt einer semesterbezogenen Evaluation durch die Studierenden. In den regelmäßigen Besprechungen der Hochschulleitung und der Mitarbeiter werden Prozesse, sofern sie kritisch sind oder kritisch zu werden drohen, analysiert und einer Optimierung unterzogen.

Jedes Jahr im März werden alle Studienanfänger befragt, die im jeweiligen Vorjahr ihr Studium aufgenommen haben. Themen dieser Online-Befragung sind die Erfahrungen im Vorfeld des Studiums und im Studium selbst, wobei ein Fokus auf Prozesse wie Informationsvermittlung, Begleitveranstaltungen und Prüfungswesen und -abwicklung liegt.

Ein weiterer Bestandteil des Qualitätsmanagements an der SRH Fernhochschule ist das Feedbackmanagement. Die Aufnahme des Feedbacks erfolgt durch Professoren, Verwaltungsmitarbeiter und Studienzentrumsleitungen gleichermaßen. Zur Erfassung der Rückmeldungen wurde ein Formular entwickelt, auf dem auch der aktuelle Status der Bearbeitung sowie eventuell erforderliche weitere Schritte festgehalten werden. Die Formulare werden zur Bearbeitung zentral gesammelt. Es erfolgt die Information der Geschäftsführung bzw. des Rektorats und die Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Verfolgung. Alle offenen und auch abgeschlossenen Vorgänge werden im Rahmen der regelmäßigen Mitarbeiterversammlung kommuniziert, um Informationen über die Sache selbst bzw. den Bearbeitungsfortschritt weiterzugeben und ggf. weitere Schritte zu koordinieren. Nach Abschluss der Bearbeitung erhalten die Einreichenden aller Rückmeldungen (d.h. nicht nur der Beschwerden, sondern auch der Verbesserungsvorschläge etc.) ein Feedback, das nicht nur das Ergebnis bzw. die Entscheidung enthält, sondern auch eine Erläuterung. Falls erforderlich werden darüber hinaus die Informationen an alle Mitarbeiter und Studierenden weitergegeben. Die Rückmeldungen der Studierenden sowie der Lehrbeauftragten und Verwaltungsmitarbeiter zeigen, dass dieser Ansatz sehr gut zur eigentlichen Zielerreichung, d.h. zum kontinuierlichen Verbesserungsprozess, beiträgt und damit der Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit zuträglich ist.

Auch die Ergebnisse der Arbeit der SRH Fernhochschule – zufriedene Studierende, die ein wissenschaftlich fundiertes akademisches Studium mit Praxisbezug erfolgreich absolvieren und sich mit ihrem Abschluss Berufs- oder Karriereperspektiven eröffnen bzw. auch persönlich entwickeln – unterliegen der stetigen Beobachtung durch Professoren und Hochschulleitung. Neben einer regelmäßigen Zufriedenheits- bzw. Evaluationsstudie und der oben beschriebenen Qualitätssicherung bezüglich der Wissenschaftlichkeit des Studiums erfolgt eine kontinuierliche Beobachtung der Prüfungsergebnisse der Studierenden. Bei Härtefällen führt üblicherweise der persönliche Mentor ein Gespräch mit dem Studierenden, um Wege zum Abschluss aufzuzeigen

oder andere Lösungen zu prüfen. Über die berufliche Entwicklung nach dem Studium erhalten die Mitarbeiter und Professoren der Hochschule, nicht zuletzt aufgrund des guten persönlichen Kontaktes, viele individuelle Feedbacks der Absolventen, über ihren Verbleib bzw. ihrer weiteren Karrierewege. Es werden in jedem Abschlusssemester Absolventenbefragungen durchgeführt zur abschließenden Beurteilung der Leistungen der Hochschule und des persönlichen Nutzens aus dem Studium.

Um detaillierte Informationen über die Arbeitsbelastung der Studierenden in den Studiengängen bzw. Modulen zu erhalten, wird der Workload der Studierenden modulbezogen erhoben. Dazu erhalten die Studierenden, ergänzend zur Evaluierung der Studienmaterialien und Lehrenden einen Link, mit dem sie auf ein Onlinetool zur Erhebung des Workload zugreifen können. Mit Hilfe dieses Tools können sie den gesamten Arbeitsaufwand bezogen auf das entsprechende Modul, bestehend aus Vorlesungen und (Online-) Seminaren, Zeiten für das Selbststudium (Lernen mit Hilfe der Studienbriefe und Fachbücher, E-Learning-Einheiten, Literaturrecherche, Vorlesungsaufzeichnungen), Zeiten für Prüfungen und Prüfungsvorbereitung (Verfassen von Hausarbeiten, Fallstudienlösungen und Praxisberichten, mündliche Prüfungen, Klausuren, Vorbereitung von Präsentationen) und im E-Campus investierte Zeiten (Kommunikation, Information) einschätzen. Zusätzlich zu der Einschätzung der Arbeitsbelastung wird erhoben, ob Vorwissen (z.B. durch Ausbildung oder berufspraktische Erfahrung) existiert, welches die Arbeitsbelastung der Studierenden im jeweiligen Modul beeinflusst. Durch diese Workloaderhebung sollen die Studierbarkeit überprüft bzw. die Curricula ggf. optimiert werden. Im Sinne der Qualitätssicherung sollen so ungleiche Arbeitsbelastungen innerhalb der Curricula identifiziert und ggf. Anpassungen der Inhalte oder ECTS-Leistungspunkte vorgenommen werden.

Die Hochschule führt zudem regelmäßig Alumni-Befragungen durch, die wichtige Informationen zum Verbleib und zur beruflichen Entwicklung der Studierenden und zur Weiterentwicklung der Studiengänge und Verbesserung der Studienbedingungen liefern. Speziell werden die Absolventen zur Relevanz der vermittelten Kompetenzen für ihren Berufserfolg, zur Entwicklung ihres Verantwortungsbereichs, zur Akzeptanz der Absolventen der SRH Fernhochschule in der Branche und zur Praxisrelevanz der vermittelten Studieninhalte befragt. Basierend auf den so gewonnenen Feedbacks der Absolventen erfolgt eine ständige Weiterentwicklung der Studiengänge der SRH Fernhochschule. Nach Abschluss der Befragung werden die Absolventen über die zentralen Ergebnisse der Absolventenbefragung informiert. Da die absolvierten Studiengänge erfragt werden, sind selbstverständlich auch studiengangsspezifische Auswertungen möglich. Diese werden den jeweils zuständigen Studiengangsleitern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden bei Bedarf ergänzende studiengangsspezifische Absolventenbefragungen durchgeführt, in welche auch fachspezifische Fragen integriert werden können.

Absolventen bleiben über den E-Campus mit der Hochschule verbunden und können damit auch zukünftig am Informations- und Meinungsaustausch teilhaben und wertvolle Beiträge leisten, beispielsweise durch das Einbringen aktueller Entwicklungen der Berufspraxis in die Diskussion.

Das Qualitätssicherungskonzept wird in der Evaluationsordnung der SRH Fernhochschule beschrieben.

Darüber hinaus führt die Hochschule statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs durch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Hierbei werden vor allem Studierende, aber auch Absolventen beteiligt. Auf Grundlage der Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Studierenden und Absolventen werden über die E-Learning-Plattform über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studiengänge der Hochschule richten sich an verschiedene Zielgruppen, darunter auch Studierende mit Kindern und Studierende mit Behinderung. Die Lehr- und Lernmittel werden sowohl in gedruckter Form als auch digital über die E-Learning-Plattform zur Verfügung gestellt. Präsenzveranstaltungen werden in 18 Studienzentren in Deutschland und Österreich durchgeführt. Darüber hinaus gibt es abendliche Webinare, die aufgezeichnet werden und über die E-Learning-Plattform ein Jahr lang abgerufen werden können.

Speziell Frauen werden in ihrer Karriere gefördert, z.B. indem Netzwerke und Kontakte zur Verfügung gestellt werden. Eine Ansprechpartnerin für alle geschlechtsspezifischen bzw. gleichstellungsbezogenen Handlungs- und Themenfelder wurde vom Senat gewählt, die über den E-Campus für alle Studierenden und Mitarbeiter der Hochschule jederzeit zu erreichen ist.

Ziele des Gleichstellungskonzepts sind:

- Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre (bislang erreicht: ca. 20 Prozent)
- Erhöhung des Anteils von beschäftigten Personen mit kultureller Diversität in Lehre, Forschung und Studierendenbetreuung
- Sensibilisierung für die Themen Gender und Diversity
- Integration des Gender-Themas in Forschung und Lehre
- Entwicklung einer familienfreundlichen Hochschule

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium begrüßt die Möglichkeit der sehr flexiblen Studiengestaltung. Durch die unterschiedlichen didaktischen Mittel und die E-Learning Plattform ist ein zeitlich und örtlich (fast) vollkommen unabhängiges Studium möglich. Auch das Gleichstellungskonzept wird positiv aufgenommen. Allerdings gehören zur Geschlechtergerechtigkeit auch eine geschlechtergerechte Gestaltung von Lehr- und Lernmitteln. Bei der Durchsicht der für die juristischen Module vorgesehenen Basisliteratur ist aufgefallen, dass teilweise Fallbeispiele mit einem veralteten gesellschaftlichen Rollenbild verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte auf geschlechtergerechte, zeitgemäße Fallbeispiele in den juristischen Modulen achten.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Es gibt keine Besonderheiten im vorliegenden Verfahren.

Die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme hat den Akkreditierungsbericht in ihrer Sitzung am 24. August 2018 diskutiert und zur Kenntnis genommen. Die Kommission schließt sich dem Votum der Gutachter vollumfänglich an.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für dieses Verfahren sind

- der Akkreditierungsstaatsvertrag und
- die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Axel Benning, Professor für Wirtschaftsrecht, Fachhochschule Bielefeld

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Peter C. Fischer, Professor für Wirtschaftsrecht, Hochschule Düsseldorf

Vertreterin der Hochschule: Ulrike Schultz, Akademische Oberrätin a.D., FernUniversität Hagen (Expertin für Fernstudiengänge)

Vertreter der Berufspraxis: Christoph Fay, Leiter Hochschulmarketing und Nachwuchsführungs-kräfteprogramme, Deutsche Lufthansa AG

Vertreterin der Studierenden: Katharina Mahrt, Studierende der Rechtswissenschaften (Staats-examen), Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Nicht beobachtbar, da Studienstart voraussichtlich im November 2018

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.04.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	04.06.2018
Zeitpunkt der Begehung:	19.07.2018
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende und Absolventen anderer Studiengänge, Verwaltungsmitarbeiter
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Studienzentrum Mannheim

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass der Studiengang gemäß der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018 bewertet wurde.

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)